



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

2. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 17.12.2021

Nr. 59

267

Schließung der städtischen Einrichtungen vom 23.12.2021 bis zum 31.12.2021

In der Zeit vom 23. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind die Stadtverwaltung, das Bürgerbüro, die Bücherei, die Kindergärten und der Bauhof der Stadt Büdingen geschlossen.

Folgende Bereitschaftsdienste wurden eingerichtet:

Stadtwerke: 0800 800 44 33
Standesamt / Friedhofsamt: 0171 7614296

Darüber hinaus bietet die Webseite den Bürger*innen die Möglichkeit, sich zwischen dem 12. Januar und dem 30. Januar 2022 aktiv zu beteiligen, z.B. durch das Setzen von Ortsmarken und der Beschreibung der Problemlagen.

Die Webseite kann ab dem 3. Januar 2022 unter www.radverkehr-buedingen.de erreicht werden. Unter der Rubrik „Mitmachen“ wird ab dem 12. Januar die Beteiligungsmöglichkeit aktiviert.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Schäfer unter der Rufnummer 06042/884-1409 oder per Email unter carolin.schaefer@stadt-buedingen.de gerne zur Verfügung.

268

Webseite zum Gesamtradwegekonzept der Stadt Büdingen



Anfang Januar wird im Rahmen der Bearbeitung des Gesamtradwegekonzeptes der Stadt Büdingen eine eigene Webseite online gehen. Diese soll der allgemeinen Information über das Konzept dienen und einen Überblick über verschiedene Fragestellungen geben.

269

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat/Stadtelternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 12 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 17.09.2021 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat/Stadtelternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Änderung:



- (4) Berechtigigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Stadt Büdingen sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung in der sie tätig sind, sind nicht wählbar.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl oder einstimmig beschlossener, offener Abstimmung, einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sowie aus einem/ einer aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Änderungen:

Der Elternbeirat/Stadtelternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss zu folgenden Gegenständen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

1. Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB),
2. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
3. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
4. wesentlichen Satzungsänderungen, z. B. Änderung der Kostenbeiträge,
5. bei der Aufstellung der Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen
6. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung (z. B. Gruppenaufstockung oder –verringering)
7. Neuvergabe der Mittagsverpflegung in den Einrichtungen

Art. II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Art. III

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 14.12.2021

Henrike Strauch
Erste Stadträtin

270

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Büdingen

Art. I

Folgende Vorschriften werden wie folgt neu gefasst:

§ 26 Abs. 1 + 2
Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,65 €.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,65 € bei einem



CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird eine erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Art. II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Art. III

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Büdingen, 17.12.2021

Erich Spamer
Bürgermeister

271

5. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.12.2021 gemäß §10 Abs. 2, Ziffer 1 der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Büdingen die „Fünfte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17.11.2006“ wie folgt beschlossen:

Artikel I:

§ 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Gebühr beträgt pro m³ 1,83 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (brutto 1,96 EUR).

Artikel II

Die übrigen Vorschriften der Satzung bleiben unverändert.

Artikel III

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 13.12.2021

Erich Spamer
Bürgermeister